

Statuten vom 16. April 2016

In den vorliegenden Statuten sind alle Funktionen in männlicher Form bezeichnet, können aber von Frauen und Männern übernommen werden.

Art. 1 Name und Sitz

- Der Verein der Freunde der schweizerischen Luftwaffe (VFL) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Dübendorf.
- 3. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Zweck

- Der VFL f\u00f6rdert das \u00f6ffentliche Interesse an Geschichte, Gegenwart und Zukunft der schweizerischen Luftwaffe, indem er das Flieger Flab Museum betreibt.
- Der VFL kann Demonstrations- und Nostalgieflüge mit historischen Luftfahrzeugen durchführen. Er betreibt zu diesem Zweck unter anderem die JU-AIR.
- 3. Der VFL unterstützt die Interessen der schweizerischen Luftwaffe.
- 4. Der VFL fördert den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Der VFL arbeitet mit Organisationen zusammen, welche die Geschichte
- 6. der schweizerischen Luftfahrt der Öffentlichkeit bekannt machen.

Art. 3 Aufgaben

- Der VFL erfüllt seine Aufgaben schwergewichtig durch den Einsatz von Freiwilligen. Der Geschäftsleiter koordiniert mit dem Berufspersonal den Einsatz der Freiwilligen und stellt die Erfüllung der Aufgaben gegenüber Behörden (z.B. BAZL) und Kunden sicher.
- 2. Der VFL führt das Museum und die JU-AIR, dazu ernennt der Vorstand einen Geschäftsleiter.
- 3. Der Vorstand stellt im Rahmen der Vereinbarung mit dem Bund den Kontakt zur Armee und den zuständigen Stellen des Bundes sicher.
- 4. Der VFL sorgt für eine ansprechende Ausstellung des Materials des Bundes, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 5. Der VFL sammelt, vermittelt und erwirbt altes und ausstellungswürdiges Luftwaffen-Material.

Art. 4 Stiftung

- Für die Erstellung von Erweiterungsbauten für das Museum hat der VFL eine "Stiftung für das Museum der schweizerischen Luftwaffe" im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit eigenen Statuten errichtet.
- Der Verein stellt der "Stiftung" die notwendigen Mittel für die Finanzierung der Erweiterungsbauten sowie für die Verzinsung und Amortisationen von Darlehen im Rahmen der von ihm genehmigten Projekte, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne zur Verfügung.

Art. 5 Rechnung

- 1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Eintrittsgelder;
 - c. Erträge aus dem Flugbetrieb;

- d. Erträge aus Führungen und weiteren Dienstleistungen;
- e. Erträge aus dem Kiosk;
- f. freiwillige Zuwendungen;
- g. Reinerlös aus Vermietungen;
- h. Reinerlös aus weiteren Leistungen.
- 2. Die Rechnungen für die Bereiche Verein, Museum und Flugbetrieb werden separat geführt, aber in einer konsolidierten Bilanz zusammengezogen.
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und unterstützen.
- Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt
 - a. auf schriftlichen Antrag;
 - b. mit dem Kauf oder der Verwendung eines Flugbillets der JU-AIR, was der Aufnahme gemäss lit. a gleichgestellt ist.

Der Antrag, oder der Kauf, resp. die Verwendung eines Flugbillets löst automatisch die Mitgliedschaft im Verein aus; der Vorstand kann innert 30 Tagen nach Eingang des Antrags gemäss lit. a oder b vorstehend ohne Begründung erklären, dass er die Mitgliedschaft ablehnt.

3. Der Austritt ist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich.

- 4. Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die austreten oder ausscheiden, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- 6. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintrittsgesuches kann an die Generalversammlung rekurriert werden.
- 7. Die Freimitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich im Sinne von Art. 3 besonders verdient gemacht haben. Die Festlegung der Bedingungen und die Verleihung der Freimitgliedschaft erfolgen durch den Vorstand.
- 8. Die Ehrenmitgliedschaft kann einer natürlichen Person durch die Generalversammlung verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von jeder Beitragspflicht.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand:
- c. die Revisionsgesellschaft.

Art. 8 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese tagt jährlich. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzuladen.
- 2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert 2 Monaten einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von

- mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich bei diesem verlangt wird.
- 3. Anträge von Mitgliedern, die der Generalversammlung zur Behandlung und zum Beschluss unterbreitet werden, müssen 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen. Der Vorstand kann seine Stellungnahme in der Einladung zur Generalversammlung schriftlich oder anlässlich der Generalversammlung mündlich abgeben. Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann anlässlich der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung kann das Eintreten in die Diskussion eines verspätet gestellten Antrages beschliessen, in dieser Sache jedoch keinen Beschluss fassen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Jedes anwesende Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.
 Die Stellvertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird.
 - Für die Auflösung des Vereins und für Statutenänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6. Uber Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
- 7. In die Kompetenz der GV fallen:
 - a. Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Rechnung für Verein, Museumsbetrieb und Flugbetrieb;
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten;

- d. Wahl der Revisionsgesellschaft;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 6, Abs. 6;
- g. Statutenänderungen;
- h. Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese
 60 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden;
- i. Auflösung des Vereins nach Art. 11.

Art. 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Präsident und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder müssen Schweizerbürger sein und in der Schweiz Wohnsitz haben. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die folgenden Personen nehmen ex officio Einsitz in den Vorstand:
 - der Geschäftsleiter;
 - ein Mitglied des Stadtrates von Dübendorf, welches vom Stadtrat delegiert wird;
 - Vertreter der Luftwaffe.
 - Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3. Über Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.
- 4. Der Vorstand ist vorbehältlich der Kompetenzen der Generalversammlung für alle Bereiche der Vereinstätigkeit zuständig und verantwortlich. Er hat alle Kompetenzen, die damit verbunden sind. In den Zuständigkeitsund Kompetenzbereich des Vorstandes fallen namentlich:
 - a. die Behandlung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht gemäss
 Art. 8 der GV vorbehalten sind;
 - b. die Vertretung des Vereins nach aussen und zur Stiftung;

- c. der Entscheid über Beitrittsgesuche und den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen;
- d. die Ernennung von Freimitgliedern;
- e. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsprogrammes und der Budgets für Verein, Museumsbetrieb und Flugbetrieb;
- f. die Festlegung der Zeichnungsberechtigten und der Art der Zeichnung;
- g. die Festsetzung der Geschäftspolitik und der Geschäftstätigkeiten sowie den Erlass von Reglementen und Weisungen;
- h. die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- i. die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtspflichten der JU-AIR;
- j. die Einhaltung der mit dem Bund für den Betrieb des Museums und den Flugbetrieb mit historischen Luftfahrzeugen abgeschlossenen Vereinbarungen;
- k. die Beschaffung von finanziellen Mitteln zu Erreichung des Vereinszwecks, inkl. der Aufnahme von Darlehen, Krediten etc.;
- I. den Abschluss von Verträgen.
- 5. Der Vorstand kann seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten delegieren, Ausschüsse bilden und Arbeitsgruppen einsetzen, wobei er für die Erteilung klarer Delegationsnormen und präzise Festlegung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen verantwortlich ist. Die Gesamtverantwortung bleibt beim Vorstand.
- 6. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins. Der Vorstand wird insbesondere darauf achten, dass budgetierte Ausgaben durch die Einnahmen oder Reserven des Vereins gedeckt sind.

Art. 10 Revision

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft geprüft. Diese erstattet der GV über das Ergebnis schriftlich Bericht. Die Revisionsgesellschaft wird von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleidende Vermögenswerte sind einer Nachfolgeinstitution mit gleichem Ziel und Zweck, wie in diesen Statuten niedergelegt, zuzuwenden. Bei Fehlen einer solchen ist das Vermögen einer zu errichtenden Stiftung zuzuführen, welche im Sinne von Art. 2 und 3 der Statuten das Museum der schweizerischen Luftwaffe unterstützt.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und französischen Text ist die deutsche Fassung massgebend.
- Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des Vereins der Freunde der schweizerischen Luftwaffe vom 16. April 2016 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen jene vom 03. April 2004.

8600 Dübendorf, 16. April 2016

Verein der Freunde der schweizerischen Luftwaffe

Urs Loher Präsident Gilles Gächter Aktuar